

Förderkatalog

Teil 1

Maßnahmen Ackerland

Maßnahmen B – mehrjährige Blühflächen mit gebietseigenem Saatgut

1. Fördergegenstand

Anlage und Bewirtschaftung von mehrjährigen Blühstreifen und –flächen auf Ackerland als Habitatflächen für Feldvögel und Insekten.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB;
- b. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB;
- c. Mindestförderbetrag 250 €.

Antrag auf Auszahlung:

- d. Lage der Förderflächen auf Nettofläche des Ackerlandes;
- e. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (Ausnahme mit Zustimmung der UNB);
- f. Die etablierten Pflanzenbestände müssen von ggf. angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen oder den natürlichen bzw. zum Zweck der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich unterscheidbar sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anlage von mehrjährigen Blühflächen mit einer Mindestbreite von 5 m.
2. Ansaat bis 20. April im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraumes mit einer standortangepassten gebietseigenen Saatgutmischung (siehe Anlage 7).
Die Kaufbelege der Saatmischung sind vorzuhalten.
Ausnahme zu 2.: Ansaat im Spätsommer/Herbst vor Beginn des Verpflichtungszeitraums mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.
3. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Pflanzenbestandes nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden.
4. Keine Bodenbearbeitung außer im Zusammenhang mit der Ansaat.
5. Im Jahr der Einsaat kann ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln (Schröpfschnitt) erfolgen.
6. In den Folgejahren ist im Zeitraum vom 1. Juli bis 28. Februar eine Pflege durch Schröpfschnitt auf insgesamt max. 70 % der Blühfläche zulässig. Bei bekannten Brutvorkommen des Rebhuhns ist diese Pflege abweichend erst ab dem 15. August zulässig.
Ausnahme zu 6.: Abweichende Regelungen zur Pflege (Zeitraum und Anteil der Fläche) sind nur mit Zustimmung der UNB und Anzeige bei der Bewilligungsbehörde möglich.
7. Die Höhe beim Abschlegeln (Schröpfschnitt) muss so gewählt werden, dass Erneuerungsknospen austreiben können (Mindesthöhe 20 cm, Richtwert 25 cm).
8. Die Beseitigung der Blühfläche ist im letzten Verpflichtungsjahr ab dem 15. Oktober zulässig.

9. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

4. Fachliche Auswahlkriterien

Prioritätensetzung des Naturschutzes:

1. Rebhuhn- und Grauammer-Kulissen des TLUBN
2. Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB

5. Höhe der Zuwendung

B – 745 €/ha

ENTWURF

Maßnahmen RA - Ackerrandstreifen

1. Fördergegenstand

Anlage und Bewirtschaftung von Ackerrandstreifen und Extensiväckern zum Erhalt der Segetalflora, der Insekten- und der Feldvogelfauna.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche schützenswerte Segetalflora aufweist bzw. Bedeutung für den Insekten- oder Feldvogelschutz hat und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- b. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB;
- c. Rotation der Flächen bei Neuabstimmung mit UNB möglich;
- d. Mindestförderbetrag RA1 bis RA3 jeweils 250 €;
- e. Lage der Förderfläche außerhalb Gebieten, in denen ein ordnungsrechtliches Düngeverbot- und Pflanzenschutzverbot gemäß § 29 ThürWG besteht.

Antrag auf Auszahlung:

- f. Lage der Förderflächen auf Nettofläche des Ackerlandes.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anlage von Ackerrandstreifen/Extensiväckern in einer etablierten Hauptkultur.
2. Anlage einer Fläche mit einer Breite von mindestens 5 m bis max. 10 Hektar.
3. Keine Untersaaten und kein Anbau von mehrjährigem Feldfutter, Raps und Hackfrüchten (Mais, Rüben, Kartoffeln, Durchwachsene Silphie).
4. Verzicht auf Beregnung.
5. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (Ausnahme mit Zustimmung der UNB).
6. Keine Durchführung von weiteren Bewirtschaftungsmaßnahmen zwischen Aussaat und Ernte.
7. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).
8. Optional: Zusätzlich zur Erfüllung der unter den vorstehenden Nummern 1 bis 7 aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen wird nach Festlegung im Leistungsprotokoll alternativ noch eine der nachfolgend aufgeführten weiteren freiwilligen Verpflichtungen zum Erhalt der Segetalflora und der Insektenfauna eingegangen, indem
 - a) der Anbau der etablierten Hauptkultur mit doppeltem Reihenabstand erfolgt;
 - b) beim Anbau von Getreide eine Stoppelruhe bis zum 30. September eingehalten wird. Bei Wintergerste als Folgefrucht gilt abweichend eine Stoppelruhe bis 10. September.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Prioritätensetzung des Naturschutzes:

1. Priorität: Flächen mit wertvoller Segetalflora
2. Priorität: Flächen mit hoher Bedeutung für den Feldvogelschutz
3. Priorität: Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB

5. Höhe der Zuwendung

Außerhalb der vom Verbot von Pflanzenschutzmitteln gemäß Paragraph 4 Absatz 1 der Verordnung über Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung-PfISchAnwV) betroffenen Gebieten

RA 11 Basis - 525 €/ha

RA 21 Basis mit doppeltem Reihenabstand – 565 €/ha

RA 31 Basis mit Stoppelruhe – 672 €/ha

Innerhalb der vom Verbot von Pflanzenschutzmitteln gemäß Paragraph 4 Absatz 1 der Verordnung über Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung-PfISchAnwV) betroffenen Gebieten

RA 12 Basis - 143 €/ha

RA 22 Basis mit doppeltem Reihenabstand – 183 €/ha

RA 32 Basis mit Stoppelruhe – 290 €/ha

ENTWURF

Maßnahmen ST – Schonstreifen / Schonflächen

1. Fördergegenstand

Anlage und Bewirtschaftung von Schonstreifen / Schonflächen zum Schutz von geschützten und gefährdeten Arten der Feldflur und der Gewässerränder, von Insekten sowie zur Verhinderung der Eutrophierung angrenzender Biotope und FFH-Lebensraumtypen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche für den Erhalt gefährdeter bzw. geschützter Arten der Feldflur oder der Gewässerränder für den Insektenschutz oder zur Verhinderung der Eutrophierung von angrenzenden Biotopen oder FFH-Lebensraumtypen von Bedeutung ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- b. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB;
- c. Lage der Förderflächen auf Nettofläche des Ackerlandes;
- d. Rotation der Flächen bei Neuabstimmung mit UNB möglich;
- e. Mindestförderbetrag 250 €.

Antrag auf Auszahlung:

- f. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (Ausnahme mit Zustimmung der UNB).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anlage bzw. Beibehaltung von Schonstreifen/-flächen auf Ackerflächen mit einer Breite von mindestens 5 m bis zu einer maximalen Größe von 10 ha.
2. Keine Bestellung im Verpflichtungszeitraum (bestehende Begrünung belassen oder Selbstbegrünung zulassen). Pflege und Bodenbearbeitung ist nur entsprechend der im Leistungsprotokoll festgelegten Bearbeitungsoptionen (s. 3.3) zulässig.
3. Bearbeitungsoptionen in Abhängigkeit vom Schutzziel gemäß Festlegung im Leistungsprotokoll:
 - a) keine Pflege, keine Bodenbearbeitung (Flächen mit Natura 2000-Bezug);
 - b) Pflegeschnitt vom 1. September bis 31. März auf einem Teil (30-70 %) des Streifens bzw. der Fläche, keine Bodenbearbeitung (Insektenschutz, Rebhuhn-/Grauammer-Kulisse, Flächen mit Natura-2000-Bezug);
 - c) wie b) mit Beräumung des Mahdgutes (Insektenschutz, Schutz von Vögeln der Gewässerränder, Flächen mit Natura-2000-Bezug);
 - d) Bodenbearbeitung vom 1. April bis 15. April jährlich alternierend auf einem Drittel (zulässige Spanne 25 % bis 40 %) der Verpflichtungsfläche notwendig (Rebhuhn-Kulisse), keine weiteren Pflegemaßnahmen.
Ausnahme zu 3.: Begründete Ausnahmen vom vereinbarten Pflegeregime sind mit Zustimmung der UNB und nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
4. Die Nutzung des Schonstreifens / der Schonfläche als Schaf- und Ziegentrift ist mit Zustimmung der UNB zulässig (mit zeitl. Einschränkungen).
5. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Förderkulisse Rebhuhn, Grauammer
2. Priorität: Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB bei Natura 2000 - Bezug

3. Priorität: Gewässerrandstreifen 10 m nach § 29 ThürWG im Überschwemmungsgebiet
 4. Priorität: Gewässerrandstreifen 10 m nach § 29 ThürWG außerhalb Überschwemmungsgebiet
 5. Priorität: Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB bei Insektenschutz
5. **Höhe der Zuwendung**
ST – 556 €/ha

ENTWURF

Maßnahmen SG – Schlagteilung

1. Fördergegenstand

Unterteilung zusammenhängender Ackerflächen in Schläge mit verschiedenen Ackerkulturen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Beihilfenberechtigt sind belegene Ackerflächen ohne angrenzende Landschaftselemente des Unternehmens die größer als 4 Hektar Ackerfläche sind und in Thüringen liegen;
- b. Von der Beihilfenberechtigung ausgenommen sind jedoch belegene Ackerflächen des Unternehmens die vollständig mit einer Kulturart in der Zeit Hauptfruchtstellung ohne Produktionsabsicht entsprechend Anlage 10 belegt sind;
- c. Mindestförderbetrag 500 €.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Obligatorische Verpflichtungsfläche sind alle belegenen Ackerflächen, die die Größe von 25 Hektar überschreiten und in Thüringen liegen.
2. Die Verpflichtung kann im Rahmen des Antrages auf Förderung auch für belegene Ackerflächen in der Größe zwischen größer als 4 bis zu 25 Hektar eingegangen werden und in Thüringen liegen.
3. Jede belegene Ackerfläche muss so in Kulturschläge gemäß Anlage 10 unterteilt werden, dass die Schlaggröße von 25 Hektar nicht überschritten wird. Aneinander angrenzende Flächen mit der gleichen Kulturart bilden einen Schlag. Der Schlagzuschnitt der Kultur in Hauptfruchtstellung zum 20. Juni ist ausschlaggebend.
4. Unterliegen belegene Ackerflächen zwischen größer als 4 bis zu 25 Hektar der Verpflichtung, so müssen sie mindestens zwei Schläge enthalten.
5. Die Maximalgröße des größten Schlages bei der Teilung einer belegenen Ackerfläche beträgt 70 Prozent der Flächengröße dieser belegenen Ackerfläche.
6. Auf einer in mehr als zwei Schläge unterteilten belegenen Ackerfläche müssen auf den gebildeten Schlägen, außer denen mit Kulturen ohne Produktion, mindestens zwei verschiedene Kulturarten angebaut werden.
7. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

4. Fachliche Auswahlkriterien

Die Reihung der Antragsteller erfolgt absteigend nach dem Anteil der obligatorischen Verpflichtungsflächen an der Ackerfläche im Betrieb im Flächennachweis des Jahres des Antrages auf Bewilligung. Bei erstmaliger Sammelantragstellung zu Verpflichtungsbeginn erfolgt der Nachweis dieser Flächen anhand einer mit dem Antrag auf Bewilligung einzureichenden Flächenaufstellung.

5. Höhe der Zuwendung

S – 28 €/ha

Maßnahme R - Rotmilanschutz

1. Fördergegenstand

Schutz des Rotmilans durch Schaffung von Nahrungsflächen in der Agrarlandschaft.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB;
- b. Mindestförderbetrag 250 €.

Antrag auf Auszahlung:

- c. Verzicht auf Rodentizide.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anbau von Luzerne, Klee oder Klee gras auf Nettofläche des Ackerlandes.
2. Schlaggröße bis max. 10 ha derselben Kulturart am Stück.
3. Einsaat bis zum 30. April des ersten Verpflichtungsjahres.
4. Standzeit mindestens zwei Vegetationsperioden auf derselben Fläche, danach Flächenwechsel möglich.
5. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

4. Fachliche Auswahlkriterien

Prioritätensetzung des Naturschutzes:

1. Priorität: Flächen, die in EU-Vogelschutzgebieten (SPA) liegen
2. Priorität: Flächen, die außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten (SPA) liegen

5. Höhe der Zuwendung

R – 200 €/ha

Maßnahmen U – dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland

1. Fördergegenstand

Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland zur Verbesserung des Auenschutzes, der Förderung des Wiesenbrüterschutzes und der Entwicklung von Schutzgebieten.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB;
- b. Lage der Förderflächen auf Nettofläche des Ackerlandes;
- c. Eigentumsnachweis bzw. Eigentümerverständniserklärung bezüglich dauerhafter Umwandlung von Ackerfläche in Dauergrünland;
- d. Abgabe einer Erklärung des Antragstellers, dass dieser bei Rückumwandlung des Dauergrünlandes in Ackerland auch nach Ablauf des maßgeblichen fünfjährigen KULAP-Verpflichtungszeitraumes zur Rückzahlung der für den gesamten Förderzeitraum gewährten Zuwendungen an den Freistaat Thüringen verpflichtet ist;
- e. Abgabe einer Erklärung des Antragstellers, dass es sich bei der/den zur Förderung beantragten Fläche/Flächen nicht um Flächen handelt, auf denen bereits nach Fachrecht ein Gebot zur Ansaat von Dauergrünland besteht;
- f. Abgabe einer Erklärung des Antragstellers, dass es sich bei der/den zur Förderung beantragten Fläche/Flächen im beihilferechtlichen Sinne um Ackerland handelt;
- g. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB;
- h. Mindestförderbetrag 500 €.

Antrag auf Auszahlung:

- i. Verzicht auf Pflanzenschutz (Ausnahme mit Zustimmung der UNB);
- j. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland in festgelegten Wiesenbrüter- oder Überschwemmungsgebieten, sonstigen sensiblen Gebieten und Gewässerrandstreifen nach § 29 ThürWG.
2. Bewirtschaftung des, aus der Umwandlung von Ackerflächen hervorgegangenen, Dauergrünlandbestandes durch mindestens einmal jährlich vorzunehmende Mahd, Beweidung oder Nutzung als Mähweide.
3. Verzicht auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung bei der Grünlanderneuerung.
4. Bei Neuanlage des Dauergrünlandes erfolgt die Ansaat mit einer standortgeeigneten Saatgutmischung (Anlage 7) oder durch eine von der UNB bestätigte Mahdgut-, Heu- oder Heudruschübertragung von geeigneten Spenderflächen. Gewährleistung des Ansaaterfolges bis spätestens 30. September des ersten Verpflichtungsjahres.

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Wiesenbrütergebiete
2. Priorität: Überschwemmungsgebiete und Gewässerrandstreifen nach § 29 ThürWG
3. Priorität: sonstige sensible Gebiete

5. Höhe der Zuwendung

U – 2.297 €/ha

Maßnahmen E1 – Erosionsschutz auf Einzelflächen

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Durchführung ausgewählter Erosionsschutzmaßnahmen zur Reduzierung des jährlichen Bodenabtragsrisikos auf einzelnen erosionsgefährdeten belegenen Ackerflächen mit Siedlungsanschluss in der Förderkulisse (Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden vor Abtrag und vor Verlagerung von Bodenmaterial auf benachbarte Flächen sowie angrenzender Siedlungsflächen).

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Beihilfenberechtigt sind belegene Ackerflächen (Netto Ackerflächen). Der geförderte Flächenanteil einer belegenen Ackerfläche liegt in der Förderkulisse (Schutz der Böden und angrenzender Siedlungsflächen vor Bodenverlagerungen)
- b. Mindestförderbetrag 100 €;

Antrag auf Auszahlung:

- c. Abgabe des jährlichen Nachweises über die durchzuführenden Optionen zur Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzung nach Nr. 3.1 dieser Maßnahmenbeschreibung für die betreffenden Einzelförderobjekte der aktuell in der Kulisse liegenden belegenen Ackerflächen des Betriebes anhand des durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Beleges zum Zeitpunkt der Sammelantragstellung.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Realisierung einer oder mehrerer der folgenden ausgewählten erosionsreduzierenden Bewirtschaftungsmaßnahmen (Optionen zur Erosionsminderung) auf betreffenden Einzelflächenförderobjekten belegener Ackerflächen des Betriebes in der Förderkulisse des jeweiligen Jahres zur Reduzierung des Basiswertes des Bodenabtragsrisikos.
2. Es erfolgt eine Auswahl der unten genannten Optionen vor der Antragstellung auf Auszahlung, indem mit dem Planungsinstrument eine kalkulierte Bodenabtragsminderung von jährlich mindestens 12 Prozent auf dem betreffenden Einzelförderobjekt erzielt wird. Es müssen nicht zwingend auf jeder Teilfläche des betreffenden Einzelförderobjektes konkrete Maßnahmen durchgeführt werden.

Optionen zur Erosionsminderung:

1. Verkürzung erodibler Hanglängen durch Anlage verschiedener Kulturschläge und -streifen gemäß Anlage (11);
2. Auswahl einer erosionsmindernden Fruchtart;
3. Mulchsaat (30% Mulchbedeckung bei der Aussaat),
4. Strip-Tillage;
5. Direktsaat;
6. Maisengsaat – oder breitsaat;
7. Winterbedeckung vor Anbau der Hauptfrucht (Sommerkultur) durch Stoppelbrache oder Zwischenfrucht (nicht möglich im Roten Gebiet nach § 13a DüV);
8. Untersaat; Begleitpflanzen;
9. Erosionsschutzstreifen und Begrünung von Abflussbahnen.

3. In die Zielwertberechnung eingeschlossen, jedoch von der der Zahlung auf der Fläche ausgeschlossen, sind beantragte Flächen von nicht bzw. nicht additiv kombinierbaren KULAP-Maßnahmen gemäß Anlage 3 dieser Förderrichtlinie und nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bzw. b GAPDZG beantragte Flächen die im Förderobjekt liegen. Dies trifft ebenso auf die Ackerflächen zu, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 11 GAP-KondG in Verbindung mit § 19 GAPKondV im betreffenden Kalenderjahr beantragt sind.
4. **Fachliche Auswahlkriterien**
Reihung der Förderobjekte nach Mittel der Gefährdung hinsichtlich des potenziellen Bodenabtrages je Hektar. Anträge mit größerer werden vor die mit kleinerer Gefährdung gesetzt.
5. **Höhe der Zuwendung**
E1 – 54 €/ha

ENTWURF

Maßnahme E2 Erosionsschutz im Gesamtbetrieb

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Durchführung ausgewählter Erosionsschutzmaßnahmen zur Reduzierung des jährlichen Bodenabtragrisikos auf erosionsgefährdetem Ackerland des Betriebes mit Gewässeranschluss in der Phosphatkulisse.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Beihilfenberechtigt sind belegene Ackerflächen (Netto Ackerflächen). Der geförderte Flächenanteil einer belegenen Ackerfläche liegt in der Phosphatkulisse gemäß Thüringer Düngeverordnung (2020) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung GeA, 2020);
- b. Mindestförderbetrag 250 €.

Antrag auf Auszahlung:

- c. Beihilfeberechtigt sind erosionsgefährdete Ackerflächen mit Gewässeranschluss in der Phosphatkulisse;
- d. Abgabe des jährlichen Nachweises über die durchzuführenden Optionen zur Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzung nach Nr. 3.1 dieser Maßnahmenbeschreibung für die aktuell in der Kulisse liegenden betrieblichen Ackerflächen anhand des durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Beleges zum Zeitpunkt der Sammelantragstellung.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Realisierung einer oder mehrerer der folgenden ausgewählten erosionsreduzierenden Bewirtschaftungsmaßnahmen (Optionen zur Erosionsminderung) auf den Betriebsflächen mit Ackernutzung und Gewässeranschluss in der Phosphatkulisse des jeweiligen Jahres zur Reduzierung des Basiswertes des Bodenabtragrisikos.
2. Es erfolgt eine Auswahl der unten genannten Optionen vor der Antragstellung auf Auszahlung indem mit dem Planungsinstrument eine kalkulierte gesamtbetriebliche Bodenabtragsminderung von jährlich mindestens 12 Prozent auf dem Förderobjekt erzielt wird. Es müssen nicht zwingend auf jeder Teilfläche des Förderobjektes konkrete Maßnahmen durchgeführt werden.

Optionen zur Erosionsminderung:

1. Verkürzung erodibler Hanglänge durch Anlage verschiedener Kulturschläge und -streifen gemäß Anlage 11;
2. Auswahl einer erosionsmindernden Fruchtart;
3. Mulchsaat (30% Mulchbedeckung bei der Aussaat);
4. Strip-Tillage;
5. Direktsaat;
6. Maisengsaat – oder breitsaat;
7. Winterbedeckung vor Anbau der Hauptfrucht (Sommerkultur) durch Stoppelbrache oder Zwischenfrucht (nicht möglich im Roten Gebiet nach § 13a DüV);
8. Untersaat; Begleitpflanzen;
9. Erosionsschutzstreifen und Begrünung von Abflussbahnen.

3. In die Zielwertberechnung eingeschlossen, jedoch von der Zahlung auf der Fläche ausgeschlossen, sind geförderte Flächen von nicht bzw. nicht additiv kombinierbaren KULAP-Maßnahmen gemäß Anlage 3 dieser Förderrichtlinie, nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bzw. b GAPDZG beantragte Flächen die im Förderobjekt liegen. Dies trifft ebenso auf die Ackerflächen zu, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 11 GAP-KondG in Verbindung mit § 19 GAPKondV im betreffenden Kalenderjahr beantragt sind.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Reihung der Anträge nach flächengewogenem Mittel des Gefährdungspotentials der jeweiligen betrieblichen belegenen Ackerfläche in der Phosphatkulisse hinsichtlich des potenziellen Phosphoreintrages in die Gewässer über den Pfad Bodenerosion. Anträge mit größerer werden vor die mit kleinerer Gefährdung gesetzt.

5. Höhe der Zuwendung

E2 - 43 € je ha

ENTWURF

Maßnahmen Biotop-Grünland

Maßnahme M – Mahd BiotopGrünland

Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt. Festlegung der Förderstufe **1 - M11**; **2 - M21** oder **3 - M31** anhand der Hangneigung der Fläche (auf Basis des digitalen Geländemodells).

1. Fördergegenstand

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Biotopgrünland durch an die flächenspezifischen Schutzziele angepasste Mahd.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die entsprechende Fläche schützenswertes Biotopgrünland umfasst oder Lebensraum seltener und gefährdeter Arten ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- b. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB;
- c. Mindestförderbetrag 250 €.

Antrag auf Auszahlung:

- d. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (Ausnahme mit Zustimmung der UNB).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

M11- Basis Mahd Biotopgrünland unter 15 % Hangneigung

M21- Basis Mahd Biotopgrünland größer oder gleich 15 kleiner 25 % Hangneigung

M31- Basis Mahd Biotopgrünland größer oder gleich 25 % Hangneigung

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Mahd.
2. Bewirtschaftungsruhe (Verzicht auf Pflegemaßnahmen, Mähen sowie Beweidung) innerhalb des Zeitraums vom 1. April (Tief- und Vorgebirgslagen unter 400 m ü. NN) bzw. 11. April (Mittelgebirgslagen ab 400 m ü. NN) bis zum 10. Juni bzw. 20. Juni eines Kalenderjahres. Mahd ab dem 11. bzw. 21. Juni möglich.
Ausnahme zu 2.: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
3. Anlage einer Schonfläche von mindestens 10 % der jeweiligen Einzelfläche, auf der die Bewirtschaftungsruhe bis zum 10. Juli (Tiefland- und Vorgebirgslagen unter 400 m ü. NN) bzw. 20. Juli (Mittelgebirgslagen ab 400 m ü. NN) ausgedehnt wird; Mahd ab dem 11. bzw. 21. Juli möglich. Ab dem 11. bzw. 21. Juli ist außerdem nach Abstimmung mit der UNB das Mulchen der Schonfläche oder eine Beweidung der Schonfläche mit Rindern/ Pferden und/oder Schafen /Ziegen möglich. Die Anlage einer Schonfläche entfällt bei Streuobstwiesen und Splitterflächen soweit nicht abweichend im Leistungsprotokoll geregelt.
Ausnahme zu 3.: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
4. Eine Nachbeweidung kann durch die UNB gestattet werden. In diesen Fällen ist eine Zufütterung vom 1. Mai bis zum 15. Oktober nicht zulässig.

5. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Melioration, keine Nachsaaten.
Ausnahme zu 5.: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
6. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

M12 - Mahd Biotopgrünland unter 15 % Hangneigung + zusätzliche Managementauflagen

M22 - Mahd Biotopgrünland größer oder gleich 15 kleiner 25 % Hangneigung + zusätzliche Managementauflagen

M32 - Mahd Biotopgrünland größer oder gleich 25 % Hangneigung + zusätzliche Managementauflagen

7. Optional: Zusätzlich zur Erfüllung der unter den vorstehenden Nummern 1 bis 6 aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen wird noch eine weitere freiwillige Verpflichtung zur Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000 Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) eingegangen, indem die Bewirtschaftungsruhe oder die Anlage einer Schonfläche um mindestens eine der folgenden Optionen erweitert bzw. abgeändert wird:
 - a. Ausdehnung der Bewirtschaftungsruhe mindestens bis zum 20. bzw. 30. Juni bei Beibehaltung der Schonfläche oder
 - b. Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 20. Mai bzw. 1. Juni bis mindestens 5. bzw. 15. August (Schonfläche optional) oder
 - c. Bewirtschaftungsruhe spätestens ab dem 1. Juni bzw. 7. Juni bis mindestens 30. August (Schonfläche optional) oder
 - d. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 oder 30 % oder
 - e. Erhöhung des Flächenanteils der Schonfläche auf mindestens 20 oder 30 % und Abweichung vom Zeitraum der Anlage der Schonfläche sowie die Nutzung gemäß Abstimmung mit der UNB.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Bewertungsstufe 7.

Flächenkategorie	Bewertungsstufe
Biotop-Grünland in FFH-Gebieten	1
Grünland in Wiesenbrütergebieten	2
Habitatflächen	3
Biotopgrünland außerhalb von FFH-Gebieten (sofern nicht in Kategorie 2 oder 3 enthalten)	4
Sonstiges Grünland in FFH- Gebieten	5
Sonstiges Grünland innerhalb NSG, Pflegezonen der BR, FND, GLB und Grünes Band (sofern nicht in Kategorie 5 enthalten)	6
Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB	7

Innerhalb dieser Bewertungsstufen stehen jeweils Flächen mit höherem vor Flächen mit niedrigerem Zuwendungssatz.

5. Höhe der Zuwendung

M11 Basis Mahd - 325 €/ha

M12 Basis Mahd + zusätzliche Managementauflagen – 375 €/ha

M21 Basis Mahd – 400 €/ha

M22 Basis Mahd + zusätzliche Managementauflagen – 450 €/ha

M31 Basis Mahd – 500 €/ha

M32 Basis Mahd + zusätzliche Managementauflagen – 550 €/ha

ENTWURF

Maßnahme W – Weide BiotopGrünland

Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt. **Festlegung der Förderstufe 1- W11; 2 - W21 oder 3 - W31** anhand der Hangneigung der Fläche (auf Basis des digitalen Geländemodells)

1. Fördergegenstand

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Biotopgrünland durch an die flächenspezifischen Schutzziele angepasste Beweidung.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die entsprechende Fläche schützenswertes Biotopgrünland umfasst oder Lebensraum seltener und gefährdeter Arten ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- b. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB;
- c. Mindestförderbetrag 250 €.

Antrag auf Auszahlung:

- d. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (Ausnahme mit Zustimmung der UNB).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

W11- Basis Weide Biotopgrünland unter 15 % Hangneigung

W21- Basis Weide Biotopgrünland größer oder gleich 15 kleiner 25 % Hangneigung

W31- Basis Weide Biotopgrünland größer oder gleich 25 % Hangneigung

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Beweidung mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen.
Ausnahme zu 1.: Mit Genehmigung der UNB ist eine Erstnutzung in Form von Mahd zulässig.
2. Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb eines Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig.
Ausnahme zu 2.: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist nur mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
3. Offenhaltung der Fläche, mechanische Nachpflege der Fläche kann durch UNB gefordert werden.
4. Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig.
Ausnahme zu 4.: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach der Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
5. Ausschluss der intensiven Portionsweide.
6. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Melioration, keine Nachsaaten.
Ausnahme zu 6.: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
7. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

- W12-** Weide Biotopgrünland unter 15 % Hangneigung+ zusätzliche Managementauflagen
- W22-** Weide Biotopgrünland größer oder gleich 15 kleiner 25 % Hangneigung + zusätzliche Managementauflagen
- W32 -** Weide Biotopgrünland größer oder gleich 25 % Hangneigung+ zusätzliche Managementauflagen

6. Optional: Zusätzlich zur Erfüllung der unter den vorstehenden Nummern 1 bis 7 aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen wird noch eine weitere freiwillige Verpflichtung zur Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten- und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) nachfolgend aufgeführter Optionen eingegangen:
- a. Auszäunung von sensiblen Teilflächen
 - b. Auszäunung und zeitversetzte Mahd von sensiblen Teilflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Bewertungsstufe 7.

Flächenkategorie	Bewertungsstufe
Biotop-Grünland in FFH -Gebieten	1
Grünland in Wiesenbrütergebieten	2
Habitatflächen	3
Biotopgrünland außerhalb von FFH-Gebieten (sofern nicht in Kategorie 2 oder 3 enthalten)	4
Sonstiges Grünland in FFH-Gebieten	5
Sonstiges Grünland innerhalb NSG, Pflegezonen der BR, FND, GLB und Grünes Band (sofern nicht in Kategorie 5 enthalten)	6
Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB	7

Innerhalb dieser Bewertungsstufen stehen jeweils Flächen mit höherem vor Flächen mit niedrigerem Zuwendungssatz.

5. Höhe der Zuwendung

- W11** Basis Weide - 300 €/ha
- W12** Basis Weide + zusätzliche Managementauflagen – 350 €/ha
- W21** Basis Weide – 350 €/ha
- W22** Basis Weide+ zusätzliche Managementauflagen – 400 €/ha
- W31** Basis Weide – 425 €/ha
- W32** Basis Weide + zusätzliche Managementauflagen – 475 €/ha

Maßnahme H – Hüteschafhaltung Biotop - Grünland

Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt. Festlegung der **Förderstufe 1 - H11; 2 - H21** oder **3 - H31** anhand der Hangneigung der Fläche (auf Basis des digitalen Geländemodells).

1. Fördergegenstand

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Biotopgrünland durch an die flächenspezifischen Schutzziele angepasste Hüteschafhaltung.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die entsprechende Fläche schützenswertes Biotopgrünland umfasst oder Lebensraum seltener und gefährdeter Arten ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- b. Nachweis eines Mindesttierbestandes in Höhe von 0,5 GVE Schafe und/oder Ziegen im Betrieb je Hektar Verpflichtungsfläche;
Als Nachweis gelten die mit Stichtagsmeldung nach § 26 Abs. 3 der Viehverkehrsverordnung für das aktuelle Verpflichtungsjahr in der Datenbank HI - Tier gespeicherten Bestände, die mindestens 0,5 GVE Schafe und Ziegen je Hektar der genannten Maßnahmenfläche betragen müssen (siehe Anlage 6);
- c. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB;
- d. Mindestförderbetrag 250 €.

Antrag auf Auszahlung:

- e. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (Ausnahme mit Zustimmung der UNB).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

H11 - Basis Hutung Biotopgrünland unter 15 % Hangneigung

H21 - Basis Hutung Biotopgrünland größer oder gleich 15 kleiner 25 % Hangneigung

H31 - Basis Hutung Biotopgrünland größer oder gleich 25 % Hangneigung

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Hüteschafhaltung (einschließlich Hüteschafhaltung in Netzen).
Ausnahme zu 1.: Erstnutzung durch Mahd ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB zulässig. Zweitnutzung der Flächen muss mit betriebseigenen Schafen oder Ziegen durch Beweidung, Hüteschafhaltung, bis 30. August erfolgen.
2. Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig.
Ausnahme zu 2.: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
3. Ausschluss der intensiven Portionsweide.
4. Pferchen auf der Verpflichtungsfläche ist nicht zulässig.
Ausnahme zu 4.: Pferchen ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
5. Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig.
Ausnahme zu 5.: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach der Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.

6. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Melioration, keine Nachsaaten.
- 6.a. Ausnahme: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
7. Offenhaltung der Fläche, mechanische Nachpflege der Fläche mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum.
8. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

H12 - Hutung Biotopgrünland unter 15 % Hangneigung+ zusätzliche Managementauflagen

H22 - Hutung Biotopgrünland größer oder gleich 15 kleiner 25 % Hangneigung + zusätzliche Managementauflagen

H32 - Hutung Biotopgrünland größer oder gleich 25 % Hangneigung+ zusätzliche Managementauflagen

9. Optional: Zusätzlich zur Erfüllung der unter den vorstehenden Nummern 1 bis 8 aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen wird noch eine weitere freiwillige Verpflichtung zur Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten – und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) nachfolgend aufgeführter Optionen eingegangen:
 - a. Auszäunung von sensiblen Teilflächen
 - b. Auszäunung und zeitversetzte Mahd von sensiblen Teilflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Bewertungsstufe 7.

Flächenkategorie	Bewertungsstufe
Biotop-Grünland in FFH -Gebieten	1
Grünland in Wiesenbrütergebieten	2
Habitatflächen	3
Biotopgrünland außerhalb von FFH -Gebieten (sofern nicht in Kategorie 2 oder 3 enthalten)	4
Sonstiges Grünland in FFH- Gebieten	5
Sonstiges Grünland innerhalb NSG, Pflegezonen der BR, FND, GLB und Grünes Band (sofern nicht in Kategorie 5 enthalten)	6
Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB	7

Innerhalb dieser Bewertungsstufen stehen jeweils Flächen mit höherem vor Flächen mit niedrigerem Zuwendungssatz.

5. Höhe der Zuwendung

H11 Basis Hutung - 400 €/ha

H12 Basis Hutung + zusätzliche Managementauflagen – 450 €/ha

H21 Basis Hutung – 475 €/ha

H22 Basis Hutung+ zusätzliche Managementauflagen – 550 €/ha

H31 Basis Hutung – 575 €/ha

H32 Basis Hutung+ zusätzliche Managementauflagen – 625 €/ha

Maßnahme BE – Erschwerniszuschlag

1. Fördergegenstand

Zahlung für erschwertes Bewirtschaften von Biotopgrünland von Flächen mit Baumbestand und /oder Flächen die nach Durchführung ersteinerichtender Maßnahmen neu in die Flächenreferenz des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems aufgenommen wurden.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Es liegt für die Fläche ein beantragtes Förderobjekt (ein BE liegt ein H, M, W zugrunde) der Maßnahmen M, W oder H mit der gleichen Laufzeit vor;
- b. Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB bei Vorliegen:
 - eines Baumbestandes von mindestens 30 Streuobstbäumen je ha Förderfläche oder
 - einer maximal drei Jahre vor Verpflichtungsbeginn ersteingerichteten Fläche die neu in die Flächenreferenz aufgenommen wird bzw. wurde;
- c. Im Falle einer ersteingerichteten Fläche: Erklärung des Antragstellers, dass die für die mechanische Nachpflege erforderliche Technik im Betrieb selber zur Verfügung steht bzw. bei Notwendigkeit der Inanspruchnahme externer Hilfe von Dritten, Benennung des betreffenden Partners / Dienstleisters.

Antrag auf Auszahlung:

- d. Es liegt ein bewilligtes Förderobjekt der Maßnahmen M, W oder H mit der gleichen Laufzeit vor.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Einhaltung der jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen:
 - M 3.1 (Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Mahd),
 - W 3.1 (Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Beweidung mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen. Ausnahme zu 1.: Mit Genehmigung der UNB ist eine Erstnutzung in Form von Mahd zulässig) bzw.
 - H 3.1 (Nutzung mindestens einmal pro Jahr. Erstnutzung der Fläche durch Hüteschafhaltung (einschließlich Hüteschafhaltung in Netzen). Ausnahme zu 1.: Erstnutzung durch Mahd ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB zulässig. Zweitnutzung der Flächen muss mit betriebseigenen Schafen oder Ziegen durch Beweidung, Hüteschafhaltung bis 30. August erfolgen).
2. Ggf. Erhaltung eines Baumbestandes von mindestens 30 Streuobstbäumen je ha Förderfläche.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Ersteingerichtete Flächen haben Vorrang vor Streuobstflächen.

Innerhalb der Maßnahmengruppen erfolgt die Reihung entsprechend der Einstufung der zugehörigen Förderobjekte H, W, M.

5. Höhe der Zuwendung

BE – 50 €/ha

Maßnahme G – Ganzjahresbeweidung

Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB. Darin werden die zur Erreichung der gebietsspezifischen Umweltziele ausgerichteten Verpflichtungen festgelegt.

G1 – Ganzjahresbeweidung Basis

G2 – Ganzjahresbeweidung + Managementauflage

1. Fördergegenstand

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland durch an die flächenspezifischen Schutzziele angepasste ganzjährige Beweidung mit Rindern oder Pferden.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die entsprechende Fläche schützenswertes Biotopgrünland oder sonstiges sensibles Grünland umfasst bzw. Lebensraum seltener und gefährdeter Arten ist oder mit dieser Zielstellung entwickelt werden soll und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- b. Vorlage eines Beweidungskonzeptes für die zu beantragenden Flächen bei der UNB, welches von der UNB bestätigt werden muss, als Voraussetzung für die Erstellung des Leistungsprotokolls;
- c. Mindestgröße eines Förderobjektes 5 ha.

Antrag auf Auszahlung:

- d. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (Ausnahme mit Zustimmung der UNB).

1. Zuwendungsvoraussetzungen

G1 - Ganzjahresbeweidung Basis:

1. Ganzjährige Beweidung mit Rindern oder Pferden mit einer an den Aufwuchs der Fläche angepassten mittleren jährlichen Besatzdichte von 0,1 bis 0,8 GVE /ha Verpflichtungsfläche.
In Höhenlagen über 400 NN Beweidungszeitraum von mindestens 1. Mai bis 15. Oktober.
2. Auf max. 20 % der Nettogrünlandfläche kann auch eine Mahdnutzung mit max. zwei Schnitten pro Jahr erfolgen.
3. Verzicht auf Pflegemaßnahmen einschließlich Mahd innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres; Beweidung ist in diesem Zeitraum zulässig.
Ausnahme zu 3.: Eine mechanische Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problemunkräutern ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.
4. Parasitenmanagement: Behandlung nur von Einzeltieren nach tierärztlicher Diagnose, kein prophylaktischer Einsatz von Präparaten zur Bekämpfung von Parasiten.
5. Offenhaltung der Flächen, mechanische Nachpflege der Fläche kann von UNB gefordert werden.
6. Zufütterung zwischen dem 1. Mai und dem 15. Oktober ist nicht zulässig.
Ausnahme zu 6.: Zufütterung nur mit Genehmigung der UNB und erst nach der Anzeige bei der Bewilligungsbehörde.
7. Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, keine Beregnung, keine Melioration, keine Nachsaaten.

Ausnahme zu 7.: Nachsaaten sind nur in Ausnahmefällen nach Vorgaben der UNB und erst nach Anzeige bei der Bewilligungsbehörde gestattet.

8. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung – und Evaluierung (gemäß Anlage 12).

G2 - Ganzjahresbeweidung + Managementauflage

9. Zusätzlich zur Erfüllung der unter den vorstehenden Nummern 1 bis 8 aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen wird noch eine weitere freiwillige Verpflichtung zur Durchführung eines speziellen Pflegemanagements aus Arten – und Biotopschutzgründen nach Vorgaben der UNB (in Natura 2000-Gebieten auf der Grundlage des Managementplans) nachfolgend aufgeführter Optionen eingegangen:
 - a. Auszäunung von sensiblen Teilflächen
 - b. Auszäunung und zeitversetzte Mahd von sensiblen Teilflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Bewertungsstufe 4.

Flächenkategorie	Bewertungsstufe
Wiesenbrütergebiete	1
Überschwemmungsgebiete	2
Grünes Band	3
Sonstige Zielflächen des Naturschutzes	4

Innerhalb dieser Bewertungsstufen stehen jeweils Flächen mit höherem vor Flächen mit niedrigerem Zuwendungssatz.

5. Höhe der Zuwendung

G1 Basis Ganzjahresbeweidung – 350 €/ha

G2 Basis Ganzjahresbeweidung+ Managementauflagen – 400 €/ha

Maßnahme Artenreiches Grünland- Kennarten

Basisförderung

K1 - 6 Kennarten (zwei Kennarten mehr als bei der Ökoregelung mit vier Kennarten)

K2 - 8 Kennarten (vier Kennarten mehr als bei der Ökoregelung mit vier Kennarten)

1. Fördergegenstand

Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen zur Erhaltung von pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation durch Nachweis des Vorkommens der Kennarten aus dem Thüringer Kennartenkatalog (siehe Anlage 8).

Bei 8 Kennarten: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510 und FFH-LRT-Entwicklungsflächen).

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

a. Kulisse:

- Bei 6 Kennarten:
Lage außerhalb der Biotopgrünlandkulisse oder Förderunschädlichkeitsbestätigung der UNB sofern das Förderobjekt ganz oder teilweise in der Biotopgrünlandkulisse liegt;
- Bei 8 Kennarten:
Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB;

b. Der Mindestförderbetrag für die Maßnahmen K1 und K2 beträgt jeweils 120 €.

Antrag auf Auszahlung:

c. Abgabe des Nachweises der Kennartenbonitur nach Anlage xxx bis zum 15. Juli (als Teil des Antrages auf Auszahlung).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Nutzung mindestens einmal pro Jahr durch Beweidung, Mahd oder Mähweide.
2. Jährlicher Nachweis von mindestens 6 oder 8 Kennarten aus dem Thüringer Kennartenkatalog (siehe Anlage 8) im Flächenregister und Erstellung als geotagged Foto per App und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung.
3. Verzicht auf jede Form der Bodenbearbeitung außer Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachmahd. Grünlanderneuerung erfolgt ausschließlich durch Nachsaat.
4. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

4. Fachliche Auswahlkriterien

K1 – 6 Kennarten: im Jahr der Antragstellung

1. Priorität: Ökologisch wirtschaftende Betriebe
2. Priorität: Betriebe mit Haltung von mindestens 20 Stück Schafe/Ziegen der Altersklasse ab 10 Monate haben Vorrang vor Betrieben mit geringerer oder keiner Haltung der genannten Tierarten
3. Priorität: Betriebe mit Haltung von mindestens 10 RGV haben Vorrang vor Betrieben mit geringerer oder keiner Haltung von RGV

4. Priorität: Betriebe mit Haltung von mindestens 20 GVE haben Vorrang vor Betrieben mit geringerer oder keiner Haltung von GVE
 5. Priorität: alle übrigen Betriebe

K2 – 8 Kennarten:

Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Bewertungsstufe 7.

Flächenkategorie	Bewertungsstufe
LRT und LRT-Entwicklungsflächen in FFH-Gebieten	1
Grünland in Wiesenbrütergebieten	2
Habitatflächen	3
Biotopgrünland außerhalb von FFH-Gebieten (sofern nicht in Kategorie 2 oder 3 enthalten)	4
Sonstiges Grünland in FFH-Gebieten	5
Sonstiges Grünland innerhalb NSG, Pflegezonen der BR, FND, GLB und Grünes Band (sofern nicht in Kategorie 5 enthalten)	6
Bestätigung der Förderwürdigkeit durch UNB	7

5. Höhe der Zuwendung

K1 6 Kennarten – 60 €/ha

K2 8 Kennarten – 120 €/ha

Maßnahmen ökologischer Landbau

Maßnahme ÖL1 – Einführung

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Einführung des ökologischen Landbaus im gesamten Betrieb nach den Vorschriften der VO (EU) 2018/848.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kontrollvertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle;
- b. Mindestförderbetrag 500 €.

Antrag auf Auszahlung:

- c. Gültiges Zertifikat gemäß Art. 35 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848) der zugelassenen Kontrollstelle unverzüglich nach Ausstellung, jedoch bis spätestens 31.12. des Kalenderjahres, in dem der nach Artikel 10 und Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegte Umstellungszeitraum endet;
- d. Prüfbericht und Meldeformular der zugelassenen Kontrollstelle über durchgeführte Sanktionen unverzüglich, jedoch bis spätestens 31. Dezember des Kalenderjahres.

Antrag auf Bewilligung und Antrag auf Auszahlung:

- e. Keine Produktionszweige im Betrieb, ausgenommen der Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung, die nicht der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 unterliegen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Verpflichtung der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb. Abweichungen von den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar.
2. Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle und Teilnahme am Kontrollverfahren.
3. Gewährleistung einer Mindestnutzung auf den Förderflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Beibehaltungsförderung (ÖL2)
2. Priorität: Einführungsförderung (ÖL1)

Innerhalb der Prioritäten 1 und 2 folgende Rangfolge:

1. Öko-Betriebe mit ökologischer Tierhaltung mit einem Tierbesatz $\geq 0,3$ GVE je ha LF; Reihung abfallend nach Tierarten in der Reihenfolge Schweine, Geflügel, Milchvieh, Schafe, Mutterkühe (Jahresdurchschnittsbestand GVE je ha LF des Jahres vor Antrag auf Förderung);
2. Öko-Betriebe mit Obst- und Gemüsebau (Reihung abfallend nach Anteil Obst und Gemüse je ha LF);
3. Marktfruchtbetriebe (abfallend nach Anzahl Fruchtarten).

5. Höhe der Zuwendung

ÖL1AL Ackerfläche	314 € je ha
ÖL1GL Grünland	321 € je ha
ÖL1FH Gemüsebau	485 € je ha
ÖL1DK Dauer- oder Baumschulkulturen	1.211 € je ha

Transaktionskostenzuschuss 40 € je ha bis zu einer Fläche von 15 ha für Betriebe mit Betriebssitz in Thüringen für die in Thüringen gelegenen Flächen.

Höhe der Zuwendung in Kombination mit den Öko-Regelungen (GAP-Direktzahlung-Verordnung-GAPDZV- Anlage 4)

Abweichende Beihilfen in 2023

	ÖR4	ÖR6 (Stufe 1/Stufe2)
ÖL1AL Ackerfläche		184/264 €/ha
ÖL1GL Grünland	271€/ha	
ÖL1FH Gemüsebau		355 €/ha
ÖL1DK Dauer - oder Baumschulkulturen		1.081/1.161 €/ha

Abweichende Beihilfen in 2024

	ÖR4	ÖR6 (Stufe 1/Stufe2)
ÖL1AL Ackerfläche		194/264 €/ha
ÖL1GL Grünland	271€/ha	
ÖL1FH Gemüsebau		365 €/ha
ÖL1DK Dauer - oder Baumschulkulturen		1.091/1.161 €/ha

Abweichende Beihilfen in 2025 ff

	ÖR4	ÖR6 (Stufe 1/Stufe2)
ÖL1AL Ackerfläche		204/264 €/ha
ÖL1GL Grünland	271€/ha	
ÖL1FH Gemüsebau		375 €/ha
ÖL1DK Dauer - oder Baumschulkulturen		1.101/1.161 €/ha

Maßnahme ÖL2 - Beibehaltung

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Beibehaltung des ökologischen Landbaus im gesamten Betrieb nach den Vorschriften der VO (EU) 2018/848.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kontrollvertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle;
- b. Mindestförderbetrag 500 €

Antrag auf Bewilligung und Antrag auf Auszahlung:

- c. Gültiges Zertifikat gemäß Art. 35 Abs. 1 der VO (EU) 2018/848 der zugelassenen Kontrollstelle unverzüglich nach Ausstellung, jedoch spätestens bis 31. Dezember des Kalenderjahres;
- d. Prüfbericht und Meldeformular der zugelassenen Kontrollstelle über durchgeführte Sanktionen unverzüglich jedoch bis spätestens 31. Dezember des Kalenderjahres;
- e. Keine Produktionszweige im Betrieb, ausgenommen der Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung, die nicht der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 unterliegen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Verpflichtung der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb. Abweichungen von den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 für die ökologische Bienenhaltung oder für die ökologische Aquakultur stellen keinen Verstoß gegen die Zuwendungsbestimmungen dar.
2. Abschluss eines Kontrollvertrages mit einer zugelassenen Kontrollstelle und Teilnahme am Kontrollverfahren.
3. Gewährleistung einer Mindestnutzung auf den Förderflächen.

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Beibehaltungsförderung (ÖL2)
2. Priorität: Einführungsförderung (ÖL1)

Innerhalb der Prioritäten 1 und 2 folgende Rangfolge:

1. Öko-Betriebe mit ökologischer Tierhaltung mit einem Tierbesatz $\geq 0,3$ GVE je ha LF; Reihung abfallend nach Tierarten in der Reihenfolge Schweine, Geflügel, Milchvieh, Schafe, Mutterkühe (Jahresdurchschnittsbestand GVE/ je ha LF des Jahres vor Antrag auf Förderung);
2. Öko-Betriebe mit Obst- und Gemüsebau (Reihung abfallend nach Anteil Obst und Gemüse je ha LF);
3. Marktfruchtbetriebe (abfallend nach Anzahl Fruchtarten).

5. Höhe der Zuwendung

ÖL2AL Ackerfläche	242 € je ha
ÖL2GL Grünland	219 € je ha
ÖL2FH Gemüsebau	485 € je ha
ÖL2DK Dauer- oder Baumschulkulturen	987 € je ha

Transaktionskostenzuschuss 40 € je ha bis zu einer Fläche von 15 ha für Betriebe mit Betriebssitz in Thüringen für die in Thüringen gelegenen Flächen.

Höhe der Zuwendung in Kombination mit den Öko-Regelungen (GAP-Direktzahlung-Verordnung-GAPDZV- Anlage 4).

Abweichende Beihilfen in 2023

	ÖR4	ÖR6 (Stufe 1/Stufe2)
ÖL2AL Ackerfläche		112/192 €/ha
ÖL2GL Grünland	169 €/ha	
ÖL2FH Gemüsebau		355/ €/ha
ÖL2DK Dauer - oder Baumschulkulturen		857/937 €/ha

Abweichende Beihilfen in 2024

	ÖR4	ÖR6 (Stufe 1/Stufe2)
ÖL2AL Ackerfläche		122/192 €/ha
ÖL2GL Grünland	169 €/ha	
ÖL2FH Gemüsebau		365 €/ha
ÖL2DK Dauer - oder Baumschulkulturen		867/937 €/ha

Abweichende Beihilfen in 2025 ff

	ÖR4	ÖR6 (Stufe 1/Stufe2)
ÖL2AL Ackerfläche		132/192 €/ha
ÖL2GL Grünland	169 €/ha	
ÖL2FH Gemüsebau		375 €/ha
ÖL2DK Dauer - oder Baumschulkulturen		877/937 €/ha

Teil 2

Maßnahmen auf Ackerland

Maßnahmen F1 – Feldhamsterschutz Stoppelbrache

1. Fördergegenstand

Gefördert wird der Anbau ausgewählter hamsterfreundlicher Kulturen und deren hamsterfreundliche Bewirtschaftung auf Ackerland zur Schaffung von Habitatflächen für den Feldhamster.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche als Habitatfläche für den Feldhamster von Bedeutung ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- b. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB;
- c. Lage der Förderfläche auf Nettofläche des Ackerlandes;
- d. Flächenkonstanz, ein Flächenwechsel ist nur nach Leistungsprotokolländerung mit Zustimmung durch die UNB möglich;
- e. Mindestförderbetrag 250 €.

Antrag auf Auszahlung:

- f. Verzicht auf Einsatz von Rodentiziden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

2. Auf der Verpflichtungsfläche ist der Anbau folgender Kulturen zulässig: Wintergetreide, Sommergetreide, Sonnenblumen, Leguminosen und Gemenge von Getreide mit Leguminosen. Der Anbau von Rüben ist im Verpflichtungszeitraum einmal zulässig.
3. Die Einhaltung von Stoppelruhe (keine Bodenbearbeitung) mindestens bis zum 30. September. Bei Wintergerste als Folgefrucht gilt davon abweichend eine Stoppelruhe bis mindestens 10. September.
4. Einhaltung einer Stoppelhöhe bei Getreide (einschließlich Gemenge) von mindestens 25 cm. Alternativ ist die Schwadablage des Stroh möglich, dann entfällt die Vorgabe zur Mindeststoppelhöhe.
5. Verzicht auf die Ausbringung von Gülle und Jauche.
6. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).
7. **Optional Zuschlagsvariante:** Zusätzlich zur Erfüllung der unter den vorstehenden Nummern 1 bis 5 aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen wird noch eine weitere freiwillige Verpflichtung eingegangen, indem auf mindestens 5 % der Maßnahmenfläche bis zum 30. September (im Fall von Wintergerste als Folgefrucht Stehenlassen nur bis zum 10. September) auf die Ernte verzichtet wird.

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Feldhamster-Schwerpunktgebiet
2. Priorität: Feldhamster-Verbreitungsgebiet

5. Höhe der Zuwendung

F11 - 282 € je ha

F12 - einschließlich optionaler Zuschlag 479 € je ha

ENTWURF

Maßnahmen F2 – Feldhamsterschutz – Feldhamsterparzelle

1. Fördergegenstand

Gefördert wird der Anbau ausgewählter hamsterfreundlicher Kulturgruppen innerhalb einer Feldhamsterparzelle auf Ackerland zur Schaffung von Habitatflächen für den Feldhamster.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche als Habitatfläche für den Feldhamster von Bedeutung ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- b. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB;
- c. Lage der Förderfläche auf Nettofläche des Ackerlandes;
- d. Größe des Förderobjektes > 1 ha;
- e. Mindestförderbetrag 500 €;

Antrag auf Auszahlung:

- f. Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Innerhalb der zusammenhängenden Feldhamsterparzelle ist der Anbau folgender Kulturgruppen zulässig:
 - Sommergetreide
 - Wintergetreide
 - Rüben
 - Erbse oder Ackerbohne
 - Luzerne
 - Sonnenblume
 - Blühstreifen, Begrünung mit hamsterfreundlicher Blütmischung gemäß Anlage 7.
2. Es gelten folgende Mindestanteile für die Kulturgruppenflächen an der gesamten Feldhamsterparzelle:
 - Wintergetreide 20 %
 - Luzerne 20 %
 - Blühstreifen 10 %.
3. Anbau der Kulturen in Streifen von mindestens 8 m und höchstens 110 m Breite.
4. Die Feldhamsterparzelle muss mindestens aus 4 Streifen bestehen.
5. Auf benachbarten Streifen darf nicht die gleiche Kulturgruppe angebaut werden.
6. Auf Getreidestreifen ist eine Stoppelruhe verbunden mit einer Stoppelhöhe von mindestens 25 cm bis zum 30. September einzuhalten. Alternativ ist im gleichen Zeitraum die Schwadablage des Stroh möglich, dann entfällt die Vorgabe zur Mindeststoppelhöhe. Bei Wintergerste als Folgefrucht gilt abweichend eine Stoppelruhe bis zum 10. September.
7. Auf Blühstreifen gilt: Einsaat bis zum 20. April, Bewirtschaftungsruhe vom 21. April bis mindestens 30. September (bei Wintergerste als Folgefrucht abweichend bis mindestens zum 10. September); wenn der Streifen im Folgejahr an der gleichen Stelle bleibt: Bewirtschaftungsruhe vom 21. April bis zum 31. Januar des Folgejahres.
8. Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Pflanzenbestandes auf dem Blühstreifen nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden.
9. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und -evaluierung (gemäß Anlage 12).

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Feldhamster-Schwerpunktgebiet
2. Priorität: Feldhamster-Verbreitungsgebiet

5.Höhe der Zuwendung

F2 - 697 € je ha

ENTWURF

Maßnahme F3 – Feldhamsterschutz - Feldhamsterstreifen

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Anlage eines mehrjährigen, mit einer hamsterfreundlichen Blümmischung begrüntem Streifens auf Ackerland zur Schaffung von Habitatflächen für den Feldhamster.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB oder Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche als Habitatfläche für den Feldhamster von Bedeutung ist und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- b. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB;
- c. Lagekonstanz, Flächenwechsel nach Zustimmung durch UNB möglich;
- d. Mindestförderbetrag 500 €.

Antrag auf Auszahlung:

- e. Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anlage eines mehrjährigen, mit einer hamsterfreundlichen Blümmischung begrüntem Hamsterstreifens mit einer Breite von mindestens 10 m und maximal 110 m.
2. Die Aussaat der Blümmischung erfolgt im ersten Jahr bis zum 20. April auf dem gesamten Streifen gleichzeitig.
3. Gelingt die Etablierung eines blühreichen Pflanzenbestandes nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden.
4. Im Verpflichtungszeitraum wird jährlich abwechselnd jeweils die Hälfte (erlaubte Spanne: 40-60 %) des Streifens umgebrochen und neu angesät:
 - bis zum 20. April des zweiten Jahres muss die erste Hälfte des Streifens umgebrochen und neu angesät sein;
 - bis zum 20. April des dritten Jahres muss die zweite Hälfte des Streifens umgebrochen und neu angesät sein;
 - in den Folgejahren wird weiterhin jeweils abwechselnd die Hälfte des Streifens umgebrochen und neu angesät (d.h. im 4. wird wie im 2. Jahr verfahren, im 5. wie im 3. Jahr).
5. Bewirtschaftungsruhe im Zeitraum vom 21. April bis zum 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres.
6. Dokumentation von Art und Datum der auf den Verpflichtungsflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Flächenregister und Freigabe zum Zweck der Fördermittelgewährung und - evaluierung (gemäß Anlage 12).

4. Fachliche Auswahlkriterien

1. Priorität: Feldhamster-Schwerpunktgebiet
2. Priorität: Feldhamster-Verbreitungsgebiet

5. Höhe der Zuwendung

F3 - 906 € je ha

Maßnahmen auf Biotop-Grünland

Maßnahme S – Streuobstpflge

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Pflege von Bäumen auf Streuobstwiesen zur Erhaltung des gesetzlich geschützten Biototyps Streuobstwiese.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Antrag auf Bewilligung:

- a. Kulissenbezug bei Antragstellung und Bestätigung der Förderwürdigkeit der Fläche oder Bestätigung der Förderwürdigkeit durch die UNB unter der Maßgabe, dass die betreffende Fläche einen Streuobstbestand aufweist, der den Kriterien des gesetzlich geschützten Biotops Streuobstwiese nach § 15 ThürNatG entspricht und somit der Kulissenbezug hergestellt ist;
- b. Erstellung eines Leistungsprotokolls in Zusammenarbeit mit der UNB;
- c. Ein Wechsel der Fläche ist nicht zulässig;
- d. Die Verpflichtung kann für einen geringeren Anteil als den Gesamtoobstbaumbestand der jeweiligen Fläche eingegangen werden, mindestens jedoch für 10 Obstbäume je Förderobjekt;
- e. Der Obstbaumbestand darf 30 lebende Bäume / ha nicht unterschreiten.
- f. Maximal förderfähig sind 80 Obstbäume/ha;
- g. Mindestförderbetrag 200 €.

Antrag auf Auszahlung:

- h. Förderfähig ist die Pflege von Obstbäumen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,2 m auf Streuobstwiesen;
- i. Bestätigung der UNB zur Qualifikation der Person, die den Baumschnitt gemäß Nr. 3.2 an den Bäumen die nach 2.j. gekennzeichnet werden durchgeführt hat;
- j. Die Kennzeichnung der gepflegten Bäume erfolgt im Flächenregister und wird mit dem FNN nachgewiesen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Jeder geförderte Baum muss mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum einem Erhaltungsschnitt unterzogen werden.
2. Bis zum Ende des ersten Quartals des dritten Verpflichtungsjahres müssen mindestens 40 Prozent der geförderten Bäume, bis zum Ende des ersten Quartals des fünften Verpflichtungsjahres alle geförderten Bäume geschnitten worden sein.
3. Der Baumschnitt muss durch eine qualifizierte Person, welche von der örtlich zuständigen UNB anerkannt ist, durchgeführt werden. Der Antragsteller muss bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum Termin der Sammelantragstellung im dritten und fünften Verpflichtungsjahr die qualifizierte(n) Person(en) benennen, die den Schnitt durchgeführt hat / haben. Die Kennzeichnung der gepflegten Bäume erfolgt im Flächenregister.
4. Die Anzahl der geförderten Bäume auf der Fläche muss erhalten bleiben (ggf. Nachpflanzung erforderlich).
5. Die Beseitigung von lebenden Bäumen während des Verpflichtungszeitraums ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen von diesem Verbot müssen durch die UNB genehmigt werden.

4. Fachliche Auswahlkriterien

Priorisierung der Einzelflächen entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit abfallend von Bewertungsstufe 1 bis Bewertungsstufe 7 der Kulisse für die Maßnahmen M, W und H.

5. Höhe der Zuwendung

S - 20 € je Baum

ENTWURF